ZBB 2014, 426

RL 2004/39/EG Art. 54; IFG §§ 1, 3; KWG § 9; WpHG § 8

Verschwiegenheitspflicht der BaFin auch in Bezug auf Informationen über betrügerischen insolventen Finanzdienstleister, hier: Phoenix („Altmann u. a.“)

EuGH, Urt. v. 12.11.2014 – Rs C-140/13 (VG Frankfurt/M. ZIP 2014, 50), ZIP 2014, 2307

Urteilsausspruch (Verfahrenssprache: Deutsch):

Art. 54 Abs. 1 und 2 RL 2004/39/EG ist dahin auszulegen, dass sich eine nationale Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens auf die Pflicht berufen kann, gegenüber einer Person, die bei ihr in einem Fall, der weder unter das Strafrecht fällt, noch ein zivil- oder handelsrechtliches Verfahren betrifft, Zugang zu Informationen über eine nunmehr in Liquidation befindliche Wertpapierfirma beantragt hat, das Berufsgeheimnis zu wahren, auch wenn das wesentliche Geschäftskonzept dieser Firma in groß angelegtem Anlagebetrug verbunden mit der bewussten Schädigung von Anlegern bestand und mehrere Verantwortliche der Firma zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG